



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2020

GESCH.-NR. 2019-0871
BESCHLUSS-NR. 2020-137
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**
34.03 **Kehrrichtabfuhr**

BETRIFFT **Einführung Unterflurcontainer;
Bewilligung eines Rahmenkredits für den Bau von Unterflurcontainern für die Kehr-
richtbereitstellung; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderat-
es**

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In vielen Städten und Gemeinden der Schweiz sind immer mehr Unterflurcontainer für die Kehrrichtsammlung anzutreffen. Im Gegensatz zur losen Bereitstellung der Kehrrichtsäcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Rollcontainern weist die Bereitstellung in einem Unterflurcontainer erhebliche Vorteile auf. Ein Unterflurcontainer verfügt über das gleiche Fassungsvermögen wie 5 bis 6 Rollcontainer. Dabei ist an der Oberfläche lediglich die Einwurfsäule sichtbar. Die Kehrrichtsäcke können rund um die Uhr entsorgt werden. Sie sind bis zur Abfuhr hygienisch, geruchsdicht und geschützt vor Wildtieren deponiert.

Der Stadtrat beantragt beim Grossen Gemeinderat die Genehmigung eines Rahmenkredites von Fr. 300'000.- zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung. Mit diesem Rahmenkredit will die Stadt 10 bis 15 Unterflurcontainer bis ins Jahr 2026 für die Kehrrichtsammlung beschaffen und einrichten. Die Standorte für die Unterflurcontainer sind noch zu bestimmen. Die Unterflurcontainer werden auf öffentlichem Grund installiert und für alle Anwohner zugänglich sein. Es ist auch möglich, dass Unterflurcontainer auf Privatgelände mitfinanziert werden. Diese müssen dann ebenfalls für alle Anwohner in der Nachbarschaft mitbenutzbar sein.

AUSGANGSLAGE

In Illnau-Effretikon wird der Hauskehricht einmal wöchentlich eingesammelt. Die Bereitstellung des Kehrrichts erfolgt an von der Stadt bezeichneten Sammelpunkten. Bei Einfamilienhäusern werden die Kehrrichtsäcke in der Regel lose an blau markierten Bereitstellungspunkten auf öffentlichem Grund bereitgestellt. Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt die Bereitstellung normalerweise in Rollcontainern, welche auf Privatgrund abgestellt sind.

Die lose Bereitstellung von Kehrrichtsäcken an den Bereitstellungspunkten weist gegenüber der Bereitstellung in Roll- oder Unterflurcontainern erhebliche Nachteile auf. Die Abfallsäcke dürfen am Tag der Abfuhr bis um 07.00 Uhr respektive frühestens am Abend vor der Abfuhr deponiert werden. Dies stellt im Gegensatz zur Bereitstellung in Containern, wo die Säcke jederzeit deponiert werden können, eine grosse Einschränkung dar. Dazu kommen Probleme wie regelmässiger Verbiss durch Wild- und Haustiere, das Verstellen des öffentlichen Raumes oder die körperliche Belastung der Belader der Sammelfahrzeuge. Wo möglich und sinnvoll, wurden an Bereitstellungspunkten bereits städtische Rollcontainer aufgestellt. An vielen Orten ist dies aus Platzmangel ohne Landkauf oder bauliche Massnahmen jedoch nicht möglich.



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2020

GESCH.-NR. 2019-0871

BESCHLUSS-NR. 2020-137

In Gebieten mit vielen Rollcontainern verursacht das Anhalten und Losfahren der Kehrlichfahrzeuge grosse Lärm- und Schadstoffemissionen. Die Rollcontainer haben zudem einen unvorteilhaften Einfluss auf das Erscheinungsbild der Quartiere und sie benötigen viel Platz.

UNTERFLURCONTAINER FÜR KEHRICHT

In vielen Städten wurden als Ersatz für die lose Bereitstellung von Kehricksäcken und für die Rollcontainer bereits erfolgreich Unterflurcontainer (UFC) für Kehrlicht eingeführt. Der Kehrlicht wird unterirdisch in geruchsdichten Containern mit einem Volumen von bis zu 5 m³ gesammelt. Oberirdisch ist nur eine Einwurfsäule sichtbar. Ein UFC kann bis sechs herkömmliche Rollcontainer ersetzen. Für die Leerung werden die UFC mit einem Kranlastwagen aus dem unterirdischen Betonelement gehoben. Der Entleerungsvorgang dauert für einen Container von der Anfahrt bis zur Wegfahrt ca. 5 Minuten.

Es gibt keine konkreten Vorgaben, ab wie vielen Wohneinheiten ein UFC den herkömmlichen Rollcontainern vorzuziehen ist. Bei wöchentlicher Leerung wird in der Praxis als Schwellwert häufig von 50 Wohneinheiten pro UFC ausgegangen. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist das Einzugsgebiet eines UFC. Im Bundesgerichtsentscheid P.12/2001 wurde eine Distanz zum nächsten Kehrlichtsammelpunkt von 350 Meter als zumutbar bezeichnet. In der Praxis treten solche Distanzen nur in Ausnahmefällen auf. Innerhalb der Siedlungsgebiete der Stadt Illnau-Effretikon liegen die maximalen Gehdistanzen zum nächsten Bereitstellungspunkt aktuell bei ca. 100 Metern. Dies vor allem in Quartieren mit Einfamilien- bzw. kleinen Mehrfamilienhäusern.

Das Beratungsbüro Geo Partner AG erstellte im Winter 2019/2020 im Auftrag der Abteilung Tiefbau eine Studie mit dem Ziel, das Potential von UFC auf dem Stadtgebiet zu untersuchen. Es wurden mögliche Einzugsgebiete von UFC definiert unter den folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Leerung erfolgt wöchentlich.
- Die kritische Kehrlichtmenge für einen UFC beträgt 200 kg / Hektar.
- Die maximale Gehdistanz zum nächsten UFC beträgt 200 Meter.

Das Hauptresultat der Auswertungen zeigt, dass grosse Teile von Illnau, Effretikon und teilweise von Ottikon für UFC geeignet wären. Kyburg und Bisikon könnten mit wenigen UFC komplett abgedeckt werden.

PROJEKTBSCHRIEB

In erster Priorität sollen an geeigneten Standorten öffentliche UFC als Ersatz für die lose Bereitstellung von Kehrlichtsäcken erstellt werden. Dabei wird fallweise entschieden, ob bestehende, private Containerstandorte aufgehoben werden können. Nach Möglichkeit sollen die UFC auf städtischem Grund gebaut werden. Besonders geprüft werden Standorte, an denen die Stadt eigene Bauprojekte plant. Das kann zum Beispiel die Sanierung einer Strasse sein oder auch der Neu- oder Umbau einer städtischen Liegenschaft. Bei gleichzeitiger Ausführung der Bauarbeiten entstehen Synergien; dadurch können Kosten eingespart werden.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Beteiligung der Stadt an einem UFC bei privaten Bauprojekten dar. Die Stadt würde dabei einen Teil der Bau- oder Anschaffungskosten des UFC tragen. Der UFC wäre dann ein öffentlicher Containerstandort, der von allen Einwohnerinnen und Einwohner benutzt werden kann. Die Art und Höhe der Beteiligung wird fallweise beurteilt.

Mit dem beantragten Rahmenkredit von Fr. 300'000.- soll die Stadt die Möglichkeit erhalten, innerhalb der nächsten sechs Jahre etwa 10 bis 15 UFC zu bauen oder finanziell zu unterstützen. Der Kredit geht zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung. Der Bau der UFC wird aus den Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung finanziert und hat keine Gebührenerhöhung im Entsorgungswesen der Stadt zur Folge.



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2020

GESCH.-NR. 2019-0871

BESCHLUSS-NR. 2020-137

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf Gemeindeebene ist die Kehrichtabfuhr durch die Abfallverordnung vom 15. Juni 2000 (IE 900.01.06; AbVO) und den untergeordneten Erlassen geregelt:

Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr oder den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Gemäss Art. 4, Absatz 2 der Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 21. September 2000 (IE 900.01.05; VZB AbVO) sind Abfälle an von der damaligen Gesundheitskommission festgelegten Orten zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gesundheitskommission kann für die Optimierung der Abfahren Sammelpunkte festsetzen.

Weitere Details sind im behördenverbindlichen Grundlagenpapier Entsorgungswesen vom 3. Dezember 2015 (IE 900.05.03; GP EW) und im Grundlagenpapier Kehricht vom 4. Mai 2017 (IE 900.05.04; GP KER) geregelt.

Gemäss Kap. 6.1 GP EW soll von der Bereitstellung mit losen Säcken abgekommen werden. Die Bereitstellung in Containern oder in Unterfluranlagen wird bevorzugt. Gemäss Kap. 3.2.1 GP KER kann die Bereitstellung bei Liegenschaften von bis zu fünf Wohneinheiten grundsätzlich an öffentlichen Bereitstellungspunkten erfolgen. Die maximale Distanz vom Wohnhaus bis zum nächsten Bereitstellungsplatz beträgt 250 m. An abgelegenen Orten kann diese Distanz überschritten werden.

Der Bau von Unterflurcontainern für Kehricht an öffentlichen Bereitstellungspunkten ist in den aktuellen Rechtsnormen nicht vorgesehen. In Bezug auf die Bereitstellung von losen Kehrichtsäcken besteht zwischen GP EW und GP KER ein gewisser Widerspruch. Die Abfallverordnung und die zugehörigen Vollzugsbestimmungen beziehen sich zudem auf Organe wie die Gesundheitskommission, die in dieser Form auf Gemeindeebene nicht mehr existieren. Zudem müssen die erwähnten Rechtsmittel und Grundlagenpapiere an die mittlerweile neue Verordnung des Bundes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600; Abfallverordnung VVEA) angepasst werden.

Die Abteilung Tiefbau arbeitet aktuell an einer umfassenden Revision der Abfallverordnung und den untergeordneten Dokumenten. Es ist das Ziel, dass die Abfallverordnung im 1. Halbjahr 2021 durch den Grossen Gemeinderat verabschiedet werden kann. Die Festsetzung der weiteren Dokumente durch den Stadtrat soll bis Ende 2021 erfolgen. Gleichzeitig soll ein Konzept erarbeitet werden, wie die Stadt den Bau von Unterflurcontainern fördern kann. Mit dem beantragten Kredit soll die Stadt den nötigen Spielraum erhalten, damit bereits vor der Revision der neuen Rechtsgrundlagen UFC für Kehricht gebaut werden können.

BEISPIELE FÜR UFC-STANDORTE

BRUNNENPLATZ OBERILLNAU

Beim Brunnenplatz in Oberillnau befindet sich ein öffentlicher Bereitstellungsplatz. Da der Platz jeweils von vielen Anwohnern benutzt wird, hat die Abteilung Tiefbau einen öffentlichen Rollcontainer gestellt. Aufgrund der üblichen Abfallmenge wären mehr als drei Container nötig. Aus Platzgründen können jedoch keine weiteren Rollcontainer platziert werden. Zudem würden sie einen negativen Einfluss auf das Erscheinungsbild ausüben. Mit dem Bau eines UFC an diesem Standort könnte für viele Anwohner/innen und für das Erscheinungsbild eine wesentliche Verbesserung erzielt werden.

BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2020

GESCH.-NR. 2019-0871

BESCHLUSS-NR. 2020-137



Abbildung 1:
Aufnahme vom 13. Mai 2020.



Abbildung 2:
Einzugsgebiet des UFC mit Radius 100 Meter.

SANIERUNG SÄNTISSTRASSE, ILLNAU

In Bereich der Sântisstrasse wird der Kehrriecht lose an zwei Bereitstellungspunkten und in einem privaten Container abgeführt. Ein Vertreter der Eigentümerschaft Sântisstrasse 3, 9, 11 und 15 hat die Stadt im Winter 2019 angefragt, welche Möglichkeiten sich erschliessen, damit die Kehrriechtbereitstellung verbessert werden könne. Mit den Delegierten der Eigentümerversammlung konnte die folgende Lösung gefunden werden:

Die Stadt baut auf dem Land der Eigentümerversammlung einen UFC. Das Land bleibt im Besitz der Anwohner, im Grundbuch wird eine Dienstbarkeit eingetragen. Der UFC wird ein öffentlicher Container. Das heisst, dass er von allen Bewohner der Sântisstrasse benutzt werden darf. Die beiden blauen Bereitstellungspunkte und der private Container würden aufgehoben. Das Projekt wäre interessant gewesen, da der Bau des UFC gleichzeitig mit der Strassensanierung stattgefunden hätte. Aus terminlichen und finanziellen Gründen (kein bewilligter Kredit) konnte dieses Projekt jedoch bisher noch nicht realisiert werden.



Abbildung 3:
Angedachter UFC-Standort mit Radius 100 Meter. Roter Punkt: Standort UFC, blaue Punkte: öffentliche Bereitstellungspunkte, gelbe Punkte: Private Containerstandorte.



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2020

GESCH.-NR. 2019-0871

BESCHLUSS-NR. 2020-137

KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten für die Tiefbauarbeiten sind abhängig vom Untergrund, der Grundwassersituation und weiteren Faktoren. In der genannten Studie des Beratungsbüros Geo Partner AG werden die durchschnittlichen Tiefbaukosten für einen UFC auf Fr. 20'000.- geschätzt. Die Kosten eines Containers inklusive Einwurfsäule liegen bei ca. Fr. 8'000.-.

FOLGEKOSTEN

KAPITALFOLGEKOSTEN

PLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN	AKAT	BASIS	NUTZUNGS- DAUER	SATZ	BETRAG
Tiefbauten	1035	Fr. 300'000.00	30 Jahre	3.33 %	Fr. 99'900.00
Verzinsung				1.0 %	Fr. 30'000.00
Total im ersten Betriebsjahr nach vollständiger Umsetzung					Fr. 129'900.00

BETRIEBLICHE FOLGEKOSTEN

In der Studie der Firma Geo Partner AG werden die jährlichen Kosten für Wartung und Reinigung auf Fr. 500.- pro Container geschätzt. Da die Stadt bereits mehr als 30 Unterflurcontainer für Glas, Aluminium etc. besitzt, geniesst sie bei den qualifizierten Reinigungsfirmen Spezialkonditionen; die jährlichen Kosten liegen erfahrungsgemäss unter Fr. 300.- pro Container.

EIGENLEISTUNGEN

Eigenleistungen sind im Kredit nicht enthalten (< Fr. 10'000.-).

Die Finanzierung der UFC erfolgt über die Investitionsrechnung, Projekt-Nr. 5540.5030.004 (Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung). Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2021 - 2025 ist dazu ein Betrag von Fr. 500'000.- eingestellt. Die Stadt beantragt beim Grossen Gemeinderat jedoch nur einen Rahmenkredit über Fr. 300'000.- bis ins Jahr 2026. Erst nach Abschluss der Revision der Rechtsnormen zur Entsorgung soll über das weitere Vorgehen entschieden werden.

PROJEKT-NR.	PRIO.	DRINGL.		B2020	P2021	P2022	P2023	P2024	P2025	SPÄTER
5540.5030.004	2	1	Bau von Quartier-Kehrichtunterflursammelstellen	50	50	50	50	50	50	200



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2020

GESCH.-NR. 2019-0871

BESCHLUSS-NR. 2020-137

BEILAGEN ZUHANDEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderates werden folgende Aktenstücke übermittelt:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	20200120_BER_Schlussbericht Geo Partner AG	20.01.2020	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	20200510_BLG_Katalog Villiger Unterflursysteme	10.05.2020	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

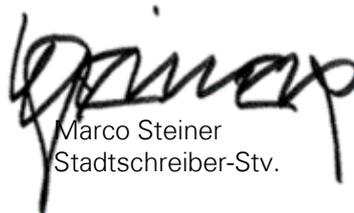
AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

- Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 - Für den Bau von Quartier-Unterflurcontainern für Kehricht wird ein Rahmenkredit von Fr. 300'000.- mit einer Laufzeit von sechs Jahren zu Lasten der Investitionsrechnung, Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung, Projekt-Nr. 5540.5030.004, bewilligt.
 - Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 - Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Finanzen
- Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
- Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Erik Schmausser, Stadtrat Ressort Tiefbau, bezeichnet.
- Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Finanzen

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 13.07.2020